als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden.

8.3. Übergabe der Sache an gesellschaftliche Gerichte

Da im Gesetz als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit u.a. auch die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht vorgesehen ist, sind die Kriterien für die Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte zu beachten.

In einem Aufsatz, den wir zum unbedingten Studium empfehlen, hat Reuter 'ldie Kriterien für die Übergabe von Fällen strafrechtlich relevanter Gefährdungen der Brandsicherheit (§ 187 StGB) und von Fällen fahrlässiger Brandverursachungen (§ 188 StGB) angeführt.

** Zu'beachten ist hier, daß eine solche Übergabe unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 StGB auch dann möglich ist, wenn der durch die Straftat des Täters hervorgerufene Schaden (Sachschaden) erheblich, die Schuld des Täters aber infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

Diese Bestimmung des § 28 StGB wird jedoch in der Praxis noch nicht genügend beachtet. Dadurch wird vielfach nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache bei fahrlässiger Brandverursachung gegeben sind, obwohl ein erheblicher Schaden vorliegt. Eine solche Arbeitsweise widerspricht unserem sozialistischen Strafrecht und stellt einen Verstoß gegen Art. 2 und 5 StGB dar.

Die Voraussetzungen einer Übergabe liegen bei Straftaten nach \S 188 Abs. 1 StGB dann vor, wenn

- der durch die Straftat hervorgerufene Schaden (nicht Gesundheitsschaden) gering ist;

Reuter, H. "Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Gerichte bei Straftaten gegen den Gesundheits-, Arbeitsund Brandschutz^{5*} NJ H. 10/1970, S. 288 ff., insbes. S. 290.